

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

27
2395 024

Gesetz: HGB § 87 Abs. 1 u. 3

Rechtssatz:

Eine Einleitung und Vorbereitung eines Geschäfts im Sinne von § 87 Abs. 3 HGB liegt auch dann vor, wenn durch Vermittlung des Handelsvertreters vor Beendigung seines Vertragsverhältnisses einem Kunden Muster verkauft worden sind, die nach den Gepflogenheiten des betreffenden Geschäftszweiges und der Absicht der Beteiligten nur der Erforschung des endgültigen Bedarfs des Kunden dienen sollen und wenn dann innerhalb einer angemessenen Frist die endgültige Bedarfsdeckung nach diesen Mustern erfolgt.

Aktenzeichen: II ZR 129/56

Urteil des BGH vom 14. Oktober - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

Verkündet
laut Protokoll
am 14. Oktober 1957
Braun, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] S [REDACTED] AG., vertreten
durch ihren Vorstand, K [REDACTED], Carl Wilhelm C [REDACTED],
K [REDACTED], W [REDACTED] allee [REDACTED], und Dr. Otto G [REDACTED],
K [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Otto K [REDACTED], B [REDACTED],
T [REDACTED] allee [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1957 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager,
Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 16. März 1956 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger hat das mit der Beklagten seit 25 Jahren bestehende Handelsvertreterverhältnis zum 31. Dezember 1954 gekündigt. Er verlangt Provision für die nach Beendigung des Vertretungsverhältnisses in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1955 eingegangenen Aufträge, die auf seine vorherige Tätigkeit zurückzuführen sind. Die Beklagte stellt Stoffe für die Bekleidungsindustrie her. Die Vertretertätigkeit des Klägers vollzog sich in der Weise, daß er mit Musterkollektionen die Bekleidungsindustrie aufsuchte und sog. Musterlängen von 5 bis 15 m Stoff verkaufte, für die er Provision erhielt. Hierbei und bei späteren Kundenbesuchen ging sein Bemühen vor allem dahin, daß die Kleiderfabrikanten die aus den Mustern angefertigten Kleidungsstücke in ihre Kollektion für die in gewissen Zeitabständen in Düsseldorf stattfindende Ausstellung "Igedo" aufnahmen. Wenn die Bekleidungsindustrie auf Grund der Bestellungen, die auf und anlässlich dieser Ausstellung eingingen, den Bedarf an den aus den Musterlängen hergestellten Kleidern übersehen konnte, erteilte sie der Beklagten Aufträge auf Lieferung der endgültig benötigten, vorher nur in Musterlängen gekauften Stoffe.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe auf Grund seiner vom 1. September 1954 bis 31. Dezember 1954 abgeschlossenen Musterverkäufe in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1955 zahlreiche Aufträge erhalten, die er eingeleitet und so vorbereitet habe, daß sie überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen seien. Hierfür schulde ihm die Beklagte Provision.

Er hat zuletzt, nachdem er in erster Instanz Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung begehrt hatte, in der Berufungsinstanz noch hilfsweise beantragt, die Be-



klagte zu verurteilen, ihm einen Buchauszug über alle in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1955 eingegangenen Aufträge zu erteilen, denen in der Zeit vom 1. September 1954 bis 31. Dezember 1954 Musterverkäufe durch ihn vorausgegangen seien. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt, da es sich nach ihrer Auffassung bei den späteren Verkäufen nur um Nachbestellungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. HGB gehandelt habe, die erst nach Beendigung des Vertreterverhältnisses erteilt und daher gegenüber dem Kläger nicht mehr provisionspflichtig seien. Das Landgericht hat die Beklagte in dem beantragten Umfang zur Rechnungslegung verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde sie zur Erteilung eines Buchauszugs entsprechend dem Hilfsantrag des Klägers verurteilt. Mit der nach § 546 Abs. 1 und 2 ZPO zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils die Abweisung der Klage, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Nach § 87 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. HGB hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses zustande gekommenen Geschäfte, die, was hier allein in Frage kommt, mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art geworben hat. Würde es sich daher bei den Bestellungen, die die Bekleidungsindustrie auf Grund des Ergebnisses der Ausstellung der Beklagten erteilt hat, um Nachbestellungen im Sinne dieser Vorschrift handeln, so stünde dem Kläger unzweifelhaft kein Provisionsanspruch zu, da diese Aufträge in die Zeit nach Beendigung des Vertreterverhältnisses fielen. Das Berufungsgericht meint, es handle sich nicht um solche Nachbestellungen. Der Kläger habe die Kunden zunächst durch den Verkauf von Musterlängen für bestimmte Stoffe interessiert und veranlaßt, die daraus hergestellten Kleidungsstücke auf der Bekleidungsmesse auszustellen.

Je nach den auf dieser Ausstellung von Groß- oder Einzelhändlern erteilten Aufträgen hätten die Kleiderfabrikanten und Konfektionäre dann weitere Stofflängen in größeren Mengen bestellt. Der Kleiderfabrikant habe die Musterlängen daher hauptsächlich zu dem Zweck gekauft, um sie seiner Kundschaft in einem fertigen Kleidungsstück vorzuführen und auf Grund des dann gezeigten Kaufinteresses seinen genauen Bedarf zu bestimmen. Bei dieser Sachlage habe es sich bei den späteren Bestellungen um Geschäfte gehandelt, die der Kläger eingeleitet und so vorbereitet habe, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen sei, so daß er nach § 87 Abs. 3 HGB insoweit Provisionsansprüche habe.

Der Revision, die sich gegen diese Auffassung wendet, ist zuzugeben, daß der äußere Ablauf zunächst gegen diese Ansicht des Berufungsgerichts spricht. Für den Verkauf der Musterlängen erhielt der Kläger seine Provision. Eine Verpflichtung der Käufer, weitere Stoffmengen von den einmal gelieferten Mustern abzunehmen, bestand nicht. Wenn später solche Bestellungen erteilt wurden, handelte es sich um einen zweiten Kaufvertrag, demnach um ein Geschäft, das äußerlich betrachtet zu dem ersten noch während der Vertragsdauer zustande gekommenen Verkauf hinzukam. Insoweit würde es sich um eine Nachbestellung im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. HGB handeln, wie sie z.B. zweifellos vorliegt, wenn ein Vertreter einen bestimmten Handelsartikel z.B. bei einem Einzelhändler verkauft, dieser Artikel eine große Nachfrage hervorruft und infolgedessen der Einzelhändler weitere und größere Mengen davon bestellt. Die Unterscheidung zwischen "Nachbestellung" und im Sinne des § 87 Abs. 3 HGB wesentlich vorbereiteten Geschäften kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, darin gefunden werden, daß die Kunden der Beklagten keine "Musterlängen" nachbestellt haben. Nachbestellungen sind

Geschäfte, die mit Kunden abgeschlossen werden, die der Handelsvertreter für Geschäfte der gleichen Art gewonnen hat. Die Art soll gerade bei einer Musterlieferung und einer ihr folgenden Großlieferung übereinstimmen, lediglich die Stoffmenge ist verschieden. Gleichwohl rechtfertigt sich die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf den engen Zusammenhang, wie er nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers in der Bekleidungsindustrie zwischen Musterkauf und anschließendem Kauf der endgültig benötigten Menge besteht. Auch die Revision räumt ein, daß § 87 Abs. 3 HGB Anwendung fände, wenn nur ein Muster vorgelegt worden wäre. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß hier die Muster wegen ihres nicht unbeträchtlichen Wertes bezahlt werden mußten und deshalb der Kläger auch hierfür Provision bekam. Erfahrungsgemäß ist die Ausgestaltung der von der Beklagten hergestellten Stoffe einem dauernden Wechsel durch die Mode unterworfen. Daraus folgt, daß das Hauptbestreben eines Handelsvertreters von vornherein nicht allein auf den Musterverkauf, sondern auf die damit angebahnten Verkäufe größerer Stoffmengen gerichtet ist. Wie zwischen den Parteien unstrittig ist, werden die Musterlängen nicht um ihrer selbst willen erworben sondern als Mittel, um den Bedarf zu erforschen und danach die endgültig benötigten Mengen zu beschaffen. Wie das Berufungsgericht feststellt, hatten die Kunden bei Bestellung der Musterlängen schon von Anfang an ihre eigentliche Bestellung "ins Auge gefaßt". Damit war die Tätigkeit des Handelsvertreters von vornherein auf diesen Erfolg ausgerichtet. Während sonst im allgemeinen bei einem Verkauf von Waren an Fabrikanten, Groß- oder Einzelhändler - soweit nicht etwa aus besonderen Gründen eine nicht durch den gegenwärtigen Bedarf erforderliche Lagerhaltung beabsichtigt ist - der Kunde Waren erwirbt, weil sie dem von ihm auf Grund einer Marktprognose geschätzten voraussichtlichen Bedarf entsprechen, stellt sich dieser Bedarf bei

den vom Kläger vermittelten Geschäften erst durch die Ausstellung heraus. So gesehen, handelt es sich bei dem Verkauf der Musterlängen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, um eine vorbereitende Tätigkeit im Hinblick auf die endgültige Bestellung, zumal der Kläger nach dem Berufungsurteil veranlaßt hat, daß die aus den Musterlängen hergestellten Bekleidungsstücke auf der Bekleidungsmesse ausgestellt wurden. Die Revision führt als Beispiel für einen Provisionsanspruch nach § 87 Abs. 3 HGB an, daß bereits ein bindendes Angebot eines Geschäftspartners vorliege. Dabei übersieht sie, daß dies für den Fall der Vermittlung des späteren Geschäfts gelten mag, daß § 87 Abs. 3 HGB daneben die Provision für spätere Geschäfte dann gewährt, wenn ihr Abschluß von dem Handelsvertreter eingeleitet und so vorbereitet ist, daß er auf seine überwiegende Tätigkeit zurückzuführen ist, somit keine so weitgehende Festlegung des späteren Geschäfts erforderlich ist. Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, daß § 87 Abs. 3 HGB - wie die Revision zum vorliegenden Sachverhalt meint - nur dann anzuwenden sei, wenn die Muster während des Bestehens des Vertreterverhältnisses lediglich vorgelegt wurden und hinterher erst ein Abschluß zustande kommt. Wie dargelegt, besteht zwischen dem Musterverkauf und dem späteren Verkauf ein besonders enger Zusammenhang, der durch die von vornherein bestehende Vorstellung der Beteiligten bedingt ist, die ihrerseits auf der Eigenart der Marktverhältnisse in der Bekleidungsindustrie beruht. Es kann deshalb kein Unterschied gemacht werden zwischen den Fällen, in denen von vornherein eine unbedeutende Musterlänge gekauft und den Fällen, in denen nur Muster vorgelegt werden. Wenn daher unter den besonderen Verhältnissen eines Fabrikationszweigs der Ankauf von Musterlängen eines Stoffes im Hinblick auf die von vornherein bestehende Absicht der Beteiligten und im Hinblick auf den Umfang des Ankaufs nur eine Vorstufe zu der späteren endgültigen Deckung des Bedarfs des Kunden darstellt - mag dieser auch in

mehrere Einzelbestellungen innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums aufgeteilt sein - , wie er erst unter Verwendung der Musterlängen durch Marktforschung festgestellt wurde, dann bestehen keine Bedenken, daß Einleitung und Vorbereitung eines Geschäfts im Sinne des § 87 Abs. 3 HGB durch einen vor Beendigung des Vertreterverhältnisses abgeschlossenen Musterverkauf erfolgen kann.

Wie das Berufungsgericht des weiteren darlegt, hat der Kläger als erster die Kunden bearbeitet und Muster vorgelegt und verkauft. Der spätere Kauf ist ohne wesentliches Zutun eines Dritten zustande gekommen. Aus dieser von der Revision in tatsächlicher Hinsicht nicht angegriffenen Feststellung ergibt sich, daß der Abschluß überwiegend auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht nach Art und Inhalt der eingeleiteten und vorbereiteten Geschäfte angenommen, daß es sich bei dem vom Kläger angegebenen Zeitraum um eine angemessene Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses handelt. Damit sind die Voraussetzungen für seinen Provisionsanspruch gegeben, so daß die Verurteilung der Beklagten zur Erteilung eines Buchauszugs nach § 87 c Abs. 2 HGB berechtigt ist. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Haager Liesecke Dr. Reinicke